§ 53 Schülervertretung

[1]Die Aufgaben der Schülervertretung werden insbesondere von einem Schülerausschuss wahrgenommen. [2]Dieser besteht aus den Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprechern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. [3]Die Fachrichtungen sollen im Schülerausschuss angemessen vertreten sein.